



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 18. Januar 2018

Nummer 3

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>16 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung a. F. über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Neuführung und Verknüpfung der L 154 und der L 476 in Meerbusch-Osterath S. 21</p>	<p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>17 Ungültigkeitserklärung von 2 kleinen Dienstsiegeln der Stadt Mülheim an der Ruhr S. 22</p>
---	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

16 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung a. F. über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Neuführung und Verknüpfung der L 154 und der L 476 in Meerbusch-Osterath

Bezirksregierung
25.04.01.02-03/17

Düsseldorf, den 05. Januar 2018

Neuführung und Verknüpfung der L 154 und der L 476 in Meerbusch-Osterath; Änderung des Bauwerks 1 „Überführung der DB über den Kreisverkehrsplatz“, Ersatz des Parkdecks durch eine ebenerdige Parkfläche, barrierefreie Gestaltung der Rad- und Gehwegunterführung Meerbuscher Straße

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW (Vorhabenträger) hat mit Schreiben vom 09.05.2017 beantragt zu überprüfen, ob aufgrund geplanter Änderungen gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UVPG a. F. eine Verpflichtung zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ausgelöst wird.

Die Planänderung bezieht sich auf das ursprüngliche Planfeststellungsverfahren für den Neubau und die Verknüpfung der L 154 und der L 476 im Bereich der Ortslage Meerbusch-Osterath (Planfeststellungsbeschluss vom 16.10.2006, Az.: -53.31-02/04 einschließlich der Deckblattunterlagen 1b). Für die ursprüngliche Maßnahme bestand keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP.

Gegenüber den festgestellten Planunterlagen sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Ausführung des Brückenbauwerks Nr. 1 über der Gleisanlage der DB mittels zwei Einfeldbrücken räumlich getrennt durch ein Mittelwiderlager im Zentrum des Kreisverkehrsplatzes,
- Verzicht auf den Bau eines Doppelparkdecks zugunsten einer ebenerdigen Parkfläche,
- barrierefreie Gestaltung der Rad- und Gehwegunterführung Meerbuscher Str. durch Einbau von Ruhepodesten alle 6 m.

Die geänderte Ausführung des Brückenbauwerks Nr. 1 führt zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung. Demgegenüber stehen Verminderungen der Versiegelung durch die Anlage von Schotterflächen

im Bereich des Brückenbauwerks sowie durch den Wegfall der Rampen, die für das Doppelparkdeck erforderlich wären. Durch die geplanten Gestaltungsmaßnahmen des ebenerdigen Parkplatzbereiches wird eine weitere Minderung der Versiegelung erzielt.

Gem. § 1 Abs. 1 UVPG NRW in Verbindung mit § 3 c UVPG a.F. ist, sofern für das Vorhaben in der Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, eine UVP durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG a. F. zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG a. F. aufgeführten Kriterien ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG a. F. zu berücksichtigen wären. Mit dem beantragten Vorhaben sind keine Wirkfaktoren wie die Erhöhung des Verkehrsaufkommens, Lärm- und Schadstoffemissionen, zusätzliche Zerschneidungswirkung, wesentliche visuelle Veränderungen, Veränderungen des Grundwassers, des Klimas, Änderungen an Gewässern oder Verlegung von Gewässern verbunden.

Es wird daher festgestellt, dass für das vg. Vorhaben gem. § 3 c Satz 1 UVPG a. F. keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3 c Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UVPG a. F. wurde vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet. Daher sind die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung des UVPG weiter anzuwenden (§ 74 Abs. 1 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017, BGBl. I S. 2808).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG a. F. nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 a Satz 2 UVPG a. F.

Im Auftrag
gez. Kois

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 21

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

17 Ungültigkeitserklärung von 2 kleinen Dienstsiegeln der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die kleinen Dienstsiegel **Nr. 275 a (Microsiegel)** sowie **Nr. 276 a** der Stadt Mülheim an der Ruhr sind in Verlust geraten. Die vorgenannten Dienstsiegel haben einen Durchmesser von 1,1 cm (Microsiegel) sowie 2 cm.

In der oberen Hälfte des Microsiegels befindet sich im äußeren Kreis „**Stadt**“ sowie rechts unterhalb davon die „**Ziffer 275 a**“; in der unteren Hälfte „**Mülheim an der Ruhr**“. In der Mitte ist das Stadtwappen.

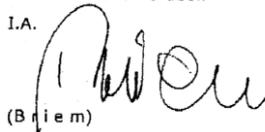
In der oberen Hälfte des kleinen Siegels befindet sich im äußeren Kreis „**Stadt**“ sowie unterhalb davon die „**Ziffer 276 a**“; in der unteren Hälfte „**Mülheim an der Ruhr**“. In der Mitte ist das Stadtwappen.

Die Dienstsiegel werden hiermit für ungültig erklärt. Sollten die Dienstsiegel gefunden werden, bitte ich das Personal- und Organisationsamt (Anschrift: Stadt Mülheim an der Ruhr, Der Oberbürgermeister, Personal- und Organisationsamt, Viktoriastraße 26-28, 45468 Mülheim an der Ruhr) zu benachrichtigen.

Mülheim an der Ruhr, den 03. Januar 2018

Mit freundlichen Grüßen

I.A.



(B r i e m)

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 22

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf